

Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 30.09.2008

Niedersachsens Vorreiterrolle bei der einvernehmlichen Streitbeilegung weiter ausbauen!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Auf Konsens und Konfliktüberwindung ausgerichtete Verfahren sind tendenziell besser zur dauerhaften und interessengerechten Beendigung eines Streits geeignet, als eine im streitigen Verfahren ergangene gerichtliche Entscheidung. Sowohl durch außergerichtliche Streitschlichtung und Mediation als auch durch die gerichtsinterne Mediation ist nicht nur eine nachhaltigere, sondern oftmals auch eine schnellere und kostengünstigere Lösung des Konflikts möglich.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

1. die Vorreiterrolle Niedersachsens bei der gerichtsinternen Mediation nicht aufzugeben und ein Konzept zur flächendeckenden Einführung der gerichtsnahen Mediation an sämtlichen niedersächsischen Gerichtsstandorten zu erarbeiten,
2. mittels einer Bundesratsinitiative auf die explizite Nennung der gerichtsinternen Mediation in § 278 ZPO hinzuwirken und insbesondere die Möglichkeit der Verweisung eines Falles an den Richtermediator zur gerichtsinternen Mediation in der Zivilprozessordnung sowie im Verwaltungsgerichtsgesetz und im Sozialgerichtsgesetz zu verankern,
3. die außergerichtliche konsensuale Streitbeilegung durch die gesetzliche Normierung von Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards der Mediation zu fördern und insbesondere eine staatliche Anerkennung von Mediatorinnen und Mediatoren einzuführen,
4. durch ein niedersächsisches Schlichtungsgesetz von der von § 15 a EGZPO geschaffenen Möglichkeit der obligatorischen Streitschlichtung durch Schiedsleute, z. B. in nachbarrechtlichen Streitigkeiten oder in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, Gebrauch zu machen.

Begründung

Das Thema Streitschlichtung und Mediation ist von der Landesregierung und den Regierungsfractionen in der vergangenen Legislaturperiode eher zögerlich behandelt worden. Die gerichtsnahen Mediation ist hauptsächlich durch das Eigenengagement vieler Richterinnen und Richter in Niedersachsen von den ursprünglich sechs Modellgerichten auf zahlreiche Gerichte ausgeweitet worden. Ein Antrag der SPD, die gerichtsnahen Mediation weiter auszubauen (Drs. 15/3008), ist von den Mehrheitsfractionen jedoch abgelehnt worden. Gleiches gilt für die SPD-Initiative, von der Möglichkeit der obligatorischen Streitschlichtung durch ein niedersächsisches Streitschlichtungsgesetz Gebrauch zu machen (SPD-EntschlieÙungsantrag vom 21.04.2004, Drs. 15/947). Die außergerichtliche Streitschlichtung ist - abgesehen vom jährlich stattfindenden Konfliktmanagementkongress, der einen wertvollen Beitrag für die Verbreitung des Streitschlichtungsgedanken geleistet hat - nicht entscheidend vorangetrieben worden. Dies wird auch dadurch deutlich, dass ein vom Justizministerium erstellter und von den Regierungsfractionen eingebrachter Gesetzentwurf, mit dem die außergerichtliche Mediation gestärkt werden sollte (Drs. 15/3708), von den Regierungsfractionen nicht abschließend beraten worden und so der Diskontinuität anheimgefallen ist. Eine neuerliche Einbringung dieses Gesetzentwurfs ist bislang nicht erfolgt.

Es besteht die Gefahr, dass Niedersachsen seine einstmalige Vorreiterrolle bei der einvernehmlichen Streitschlichtung verliert. Im Rahmen eines zunächst auf drei Jahre angelegten Modellprojekts „Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“ wurden seit dem 01.03.2002 an den Amtsgerichten Oldenburg und Hildesheim, den Landgerichten Hannover und Göttingen sowie am Sozial- und Verwaltungsgericht Hannover die Möglichkeiten der Mediation erprobt. Zu Mediatoren ausgebildete Richter boten unter teilweiser Freistellung von ihren richterlichen Aufgaben die gütliche Beilegung des Rechtsstreits an. Dieses Projekt verfolgte das Ziel, systematisches Erfahrungswissen zu den Abläufen und zu der Leistungsfähigkeit der gerichtsnahen Mediation zu sammeln. Unterdessen haben sich viele andere Bundesländer dieses niedersächsische Modellprojekt zum Vorbild genommen. Insbesondere die gerichtsnaher Mediation hat sich mittlerweile als regelrechter Exportschlager herausgestellt. Die wissenschaftliche Begleitforschung hat den niedersächsischen Modellprojekten zur gerichtsnahen Mediation großen Erfolg bescheinigt: Aus Sicht der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung sind die Ergebnisse des Modellprojekts insgesamt ermutigend und viel versprechend: Die Mediationsverfahren dauern im Schnitt nur 2 bis 2,5 Stunden. Dabei konnte eine hohe Einigungsquote (ca. 81 %) erreicht werden. Insgesamt wurde eine hohe Zufriedenheit der Medianten festgestellt. Insbesondere die prozedurale Fairness wirkt sich auf die spätere praktische Bewährung der Vereinbarungen sehr positiv aus. Hinzu kommt, dass das Mediationsverfahren emotional weniger belastend ist als ein Gerichtsverfahren. Die Auswirkungen auf die Beziehung zur gegnerischen Partei sind in der Regel positiv. Schließlich kann davon ausgegangen werden, dass die gerichtsnaher Mediation Auswirkungen auf die Streitkultur im Allgemeinen hat: Die überwiegende Mehrzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer gerichtsnahen Mediation würden dieses Verfahren bei ähnlichen Konflikten wieder wählen. Vor diesem Hintergrund steht die Landesregierung in der Pflicht, ein Modell zur flächendeckenden Einführung der gerichtsnahen Mediation in Niedersachsen zu erarbeiten.

Auch die juristisch-ökonomische Begleitforschung hat gezeigt, dass es sich bei der gerichtsnahen Mediation um ein Erfolgsmodell handelt. Der Abschlussbericht des Göttinger Experten Prof. Dr. Dipl. Oec. Gerald Spindler empfiehlt ausdrücklich, „die gerichtsnaher Mediation als dauerhaftes Angebot in die niedersächsische Justiz aufzunehmen“. Wörtlich heißt es: „Durch die gerichtsinterne Mediation können zum einen das Vertrauen und das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger in und für die Justiz und zum anderen auch die Zufriedenheit der betroffenen Parteien mit den erzielten Ergebnissen gesteigert bzw. erreicht werden, was sich nachhaltig auf den Rechtsfrieden zwischen den streitenden Parteien auswirkt. Wie schon im Rahmen der ökonomischen Analyse des Rechts angenommen und wie sich durch die empirische Untersuchung bestätigen ließ, trägt die Mediation zu diesen Gesichtspunkten wesentlich bei. Besondere Beachtung verdient, dass die Begleitforschung auch die Befürchtungen der Anwaltschaft entkräftet, sie würde durch die gerichtsinterne Mediation benachteiligt werden. Hierzu das Gutachten: „Auch aus Rücksicht auf die Anwaltschaft braucht von einer niedersachsenweiten Einführung einer gerichtsinternen Mediation kein Abstand genommen werden, da den Anwälten durch diese kein Schaden droht. (...) Die Hauptbedenken, nämlich ein etwaiger Einnahmeverlust, ließen sich im Rahmen der empirischen Untersuchung nicht bestätigen, vielmehr stehen die Rechtsanwälte nach der Durchführung einer Mediation genauso gut als hätten sie ein Verfahren im Wege des streitigen Prozesses geführt.“

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die Ausweitung der gerichtsinternen Mediation zum flächendeckend verfügbaren und dauerhaften Angebot der niedersächsischen Justiz. Gleichzeitig ist die außergerichtliche Streitschlichtung durch gesetzliche Verankerung von Mediatoren und durch ein Schlichtungsgesetz mit einer Regelzuständigkeit für Schiedsleute z. B. für Nachbarschaftsstreitigkeiten zu stärken.

Wolfgang Jüttner

Fraktionsvorsitzender